

**Resolution 2721 (2023)**

**verabschiedet auf der 9521. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Dezember 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen zu Afghanistan, insbesondere die Resolution 2679 (2023), in der um eine integrierte, unabhängige Bewertung Afghanistans er sucht wurde,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er das Volk Afghanistans auch künftig unterstützen wird,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für ein friedliches, stabiles, gedeihendes und inklusives Afghanistan,

erneut erklärend, dass die sich Afghanistan stellenden Herausforderungen angegan gen werden müssen, unter anderem im humanitären Bereich und in den Bereichen Men schenrechte, insbesondere Rechte der Frauen und Mädchen und religiöser und ethnischer Minderheiten, Sicherheit und Terrorismus, Suchtstoffe, Entwicklung, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen, Dialog, Staatsführung und Rechtsstaatlichkeit,

in Bekräftigung der unerlässlichen Rolle der Frauen in der afghanischen Gesellschaft und *betonend*, wie wichtig die uneingeschränkte, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen und die Achtung der Menschenrechte ist, einschließlich der Menschen rechte von Frauen, Kindern, Minderheiten und Menschen in prekären Situationen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig eine Architektur für die Kontaktpflege ist, um die politischen, humanitären und entwicklungsfördernden Tätigkeiten anzuleiten und kohärenter zu gestalten, und wie wichtig ein inhaltlicher Fahrplan ist, der wirksamere Ver handlungen und eine wirksamere Umsetzung der Prioritäten der afghanischen und der inter nationalen Akteure ermöglicht,

erneut erklärend, dass ein integriertes und kohärentes Vorgehen unter den maßgebli chen politischen, humanitären und Entwicklungsakteuren inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, von entscheidender Be deutung ist, um den Frieden in Afghanistan zu konsolidieren und dauerhaft zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Gesundheit, das Wohlergehen, der Wohlstand und die Si cherheit der Menschen in Afghanistan Auswirkungen auf die gesamte Region und darüber hinaus haben,

23-26292 (G)



1. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung einer fortgesetzten Präsenz der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in ganz Afghanistan und *erklärt erneut*, dass er das Mandat und die Arbeit der UNAMA und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt unterstützt;
2. *nimmt* die unabhängige Bewertung zu Afghanistan (S/2023/856) *wohlwollend zur Kenntnis*;
3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, die unabhängige Bewertung und die Umsetzung der aus ihr hervorgegangenen Empfehlungen zu erwägen, insbesondere den Ausbau der internationalen Kontakte auf kohärentere, stärker koordinierte und strukturierte Weise, *bestätigt*, dass das Ziel dieses Prozesses ein klarer Endzustand eines Afghanistans sein soll, in dem Frieden im Inneren herrscht und das mit seinen Nachbarn in Frieden lebt, wieder vollständig in die internationale Gemeinschaft eingebunden ist und seine internationalen Verpflichtungen erfüllt, und *erkennt an*, dass die uneingeschränkte, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe der afghanischen Frauen an dem gesamten Prozess gewährleistet sein muss;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats, den zuständigen afghanischen politischen Akteuren und Interessenträgern, einschließlich der zuständigen Behörden, der afghanischen Frauen und der Zivilgesellschaft, sowie mit der Region und der breiteren internationalen Gemeinschaft zeitnah eine Sondergesandte oder einen Sondergesandten für Afghanistan zu ernennen und ihr oder ihm robustes Fachwissen in den Bereichen Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung bereitzustellen, um die Umsetzung der Empfehlungen aus der unabhängigen Bewertung zu fördern, unbeschadet des Mandats der UNAMA und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und ihrer unverzichtbaren Tätigkeit in Afghanistan;
5. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das nächste Treffen der im Mai 2023 ins Leben gerufenen Gruppe der Sondergesandten und Sonderbeauftragten für Afghanistan zügig einzuberufen, und ermutigt dazu, auf diesem Treffen die aus der unabhängigen Bewertung hervorgegangenen Empfehlungen zu erörtern;
6. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen über die Ergebnisse dieser Konsultationen und Gespräche zu unterrichten;
7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.